

Beitragsordnung

des 1.Volleyballclub Herzberg e.V.

§1 Allgemeines

(1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des 1. VC Herzberg sowie die Gebühren und Umlagen.

(2) Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Arten von Mitgliedern

(1) Im 1. VC Herzberg gibt es die folgenden Mitgliederarten:

- (1) Aktive Mitglieder
- (2) Ruhende Mitglieder
- (3) Fördermitglieder
- (4) Ehrenmitglieder

(2) Die ruhende Mitgliedschaft kann max. für die Dauer von zwei vollen Kalenderjahren bestehen. Dies ruhende Mitgliedschaft wird auf Antrag des Mitglieds vom Vorstand genehmigt.

(3) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes entsprechend §9 der Satzung des 1. VC Herzberg ernannt.

(4) Fördermitglieder nach §3 der Satzung verzichten auf die Rechte als Mitglieder.

§3 Beiträge

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.

(2) Die festgesetzten Beträge werden ab dem 1. Juli des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

(3) Probetraining einzelner Personen ist für die Dauer von vier Wochen möglich. Erfolgt danach kein Eintritt, ist jede weitere Teilnahme zu untersagen oder vorab für jede Woche der Teilnahme 1/16 des fälligen Jahresbeitrags zu entrichten.

§4 Höhe des Beitrags

(1) Je nach Art der Mitgliedschaft nach §2 der Beitragsordnung ergibt sich der Mitgliedsbeitrag. Dieser beträgt pro Quartal für:

(1) Aktive Mitglieder	ohne Teilnahme am regulären Spielbetrieb.....	12,50€
	mit Teilnahme am regulären Spielbetrieb	25,00€
(2) Ruhende Mitglieder	02,50€
(3) Fördermitglieder	mindestens 12,50€
(4) Ehrenmitglieder	ohne Beitrag

(2) Für die Teilnahme am Spielbetrieb zählt nicht der Einsatz eines Mitglieds in einer Mannschaft, sondern das Vorhandensein eines offiziellen Spielerpass mit Spielrecht für den 1.VC Herzberg.

(3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§5 Zahlung der Beiträge

(1) Die Zahlung der Beiträge erfolgt über das Lastschriftverfahren per Einzug vom Konto des Mitgliedes. Die Genehmigung zum Lastschrifteinzug ist verpflichtend mit dem Mitgliedsantrag abzugeben.

(2) Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

(3) Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus per SEPA Lastschrift-Mandat zu entrichten, d.h. am 01.01. für das Halbjahr 01.01. – 30.06. und am 01.07. für das Halbjahr 01.07. – 31.12.. Der Beitrag ist halbjährlich per SEPA Lastschrift-Mandat zu entrichten

(4) Sofern die Tage auf ein Wochenende oder Feiertag fallen, verschiebt sich der Termin auf den nächsten Arbeitstag. Vorabinformationen zum SEPA Lastschrifteinzug mit allen erforderlichen Informationen müssen 3 spätestens 3 Werktage vor Abbuchung schriftlich oder elektronisch (email) für das Mitglied versendet werden. Sofern sich an den Informationen nichts ändert, werden diese Schreiben nur einmalig erstellt. Erst nach Veränderung wird ein neues Schreiben unter Berücksichtigung der Fristen versendet.

(4) Bestehende Mitglieder, die bisher über Einzahlung des kompletten Jahresbeitrags bis zum 31.03. des Jahres den Beitrag entrichten, können weiterhin auf diesem Weg den Beitrag entrichten. Ein Wechsel in das Lastschriftverfahren ist jederzeit möglich.

§6 Zahlungsverzug

(1) Sollte aus einem Grund, den das Mitglied zu vertreten hat, der Einzug nicht vorgenommen werden können, so ist das Mitglied verantwortlich dies binnen 30 Tagen nach Zahlungstermin (§5) vollständig nachzuholen. Die für den Verein entstandenen Kosten trägt dabei das Mitglied.

(2) Sollte der Beitrag oder ein Teil des Beitrags nach Ablauf der Frist nach (1) offen sein, so verliert das Mitglied bis zur vollständigen Zahlung des offenen Betrags die Rechte als Mitglied nach §4 der Satzung.

(3) Das Mitglied hat den Verein bei Änderungen der Kontoverbindung unverzüglich schriftlich zu informieren. Durch Kontoänderung entstehende Kosten bei Abbuchung des Beitrags trägt das Mitglied in voller Höhe.

§7 Härtefälle

(1) In Fällen sozialer Härte und bei anderen wichtigen Gründen kann das Mitglied beim Vorstand auf Antrag auf Stundung oder Begrenzung der Beiträge stellen.

(2) Der Vorstand soll das Mitglied anhören und anhand der Sachlage entscheiden. Bei Gewährung des Antrags ist die Gewährung zeitlich auf max. ein Kalenderjahr zu begrenzen.

(3) Mit dem betreffenden Mitglied können für die Beitragsermäßigungen oder – befreiungen materielle Gegenleistungen zu vereinbart werden.

§8 Austritt

(1) Den Austritt eines Mitgliedes regelt §3 der Satzung.

(2) Beiträge sind entsprechend der Art der Mitgliedschaft bis zum letzten Tag der Mitgliedschaft zu entrichten.

§9 Vereinskonto

(1) Alle Beiträge und Gebühren sind auf das Vereinskonto zu überweisen.

(2) Der Verein hat folgendes Konto:

IBAN: DE64 1805 1000 3300 1042 61

BIC: WELADED1EES

Bank: Sparkasse Elbe-Elster

§10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung des 1. VC Herzberg am 22.05.2016 beschlossen und tritt zum 01.07.2016 in Kraft.